

V. Nachtrag zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Anträge der vorberatenden Kommission vom 24. Mai und 28. August 2006

Abschnitt I:

Art. 2 Abs. 3: Den kantonalen Gesetzen gleichgestellt sind die allgemeinverbindlichen Kantonsratsbeschlüsse und die vom Kantonsrat ge-
nehmigten rechtsetzenden Staatsverträge.

Art. 10bis: Streichen.

Art. 41 (neu im Nachtrag) Bst. c Ziff. 7: Streichen.

Bst. e: Streichen.

Aufzählung: Bereinigung der Aufzählungsfolge (Literierung und Nummerierung).

Randtitel: b) Verwaltungsrekurskommission als Vorinstanz des Verwaltungs-
gerichtes

Art. 41bis (neu): Die Verwaltungsrekurskommission entscheidet als oberes Gericht über Rekurse gegen Verfügungen der für den Vollzug der Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung über Fahrzeuge und Fahrzeugführer zuständigen Behörden.

Randtitel: b^{bis}) Verwaltungsrekurskommission als oberes Gericht

Art. 42 Abs. 2 (neu): Es ist oberes Gericht, wenn das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsinstanz vorschreibt.

Art. 47: Streichen.

Art. 48: Streichen.

Art. 59 Abs. 1: Das Verwaltungsgericht beurteilt Beschwerden gegen Entscheide der Verwaltungsrekurskommission und des Versicherungsgerichtes. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn Verwaltungsrekurskommission und Versicherungsgericht als obere Gerichte entschieden haben.

Abs. 2: Abs. 2 wird aufgehoben.

Abs. 3: Abs. 3 wird zu Abs. 2.

Art. 59bis Abs. 2 Bst. b Ziff. 1:

über Beschwerden gegen die konfessionellen Oberbehörden in rein kirchlichen Angelegenheiten nach Art. 109 Abs. 2 der Kantonsverfassung;

Art. 65 Abs. 2 (neu):

Es ist oberes Gericht, wenn das Bundesrecht eine einzige kantonale Gerichtsinstanz vorschreibt.

Art. 71:

Entscheide des Versicherungsgerichtes können innert vierzehn Tagen mit Beschwerde an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden _____. Der Weiterzug ist unzulässig, wenn das Versicherungsgericht als oberes Gericht entschieden hat.

Art. 71a Ingress:

Die Verwaltungsrekurskommission beurteilt als oberes Gericht Anfechtungen:

Art. 78:

Streichen.

Art. 82:

Streichen.

Art. 93ter Abs. 2 (neu im Nachtrag): Der hauptamtliche Richter oder das Mitglied der Verwaltungsrekurskommission ist oberes Gericht. Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist unzulässig.

Art. 95:

Streichen.

Abschnitt II:

Ziff. 2bis. (neu im Nachtrag) [Änderung des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979]:

Art. 238 Abs. 1:

Das zuständige Departement trifft angemessene Massnahmen zur Wiederherstellung oder Sicherung der gesetzlichen Ordnung.

Abs. 2 Ingress: Es kann insbesondere:

Randtitel:

Massnahmen

Art. 243 Abs. 1: Beschlüsse der Bürgerschaft sowie referendumspflichtige Beschlüsse können von Stimmberechtigten und von anderen Personen, die an der Änderung oder Aufhebung des Beschlusses ein eigenes schutzwürdiges Interesse dartun, wegen Rechtswidrigkeit mit Abstimmungsbeschwerde beim zuständigen Departement angefochten werden.

Abs. 3 (neu): Das zuständige Departement kann:
a) den Beschluss der Bürgerschaft oder den referendumspflichtigen Beschluss aufheben;
b) angemessene Massnahmen treffen. Art. 238 dieses Erlasses wird sachgemäss angewendet.

Randtitel: Abstimmungsbeschwerde a) ___ wegen Rechtswidrigkeit

Art. 244 Abs. 1: Vorbereitung und Durchführung von Abstimmungen können von Stimmberechtigten wegen Verfahrensmängeln ___ angefochten werden.

Abs. 2: Verfahrensmängel in der Bürgerversammlung gelten als Beschwerdegründe nur, wenn sie in der Versammlung gerügt worden sind oder wenn der Beschwerdeführer nachweist, dass es ihm trotz zumutbarer Sorgfalt unmöglich war, die Verfahrensmängel wahrzunehmen oder zu rügen.

Abs. 3: Die Beschwerde ist innert vierzehn Tagen seit Bekanntwerden des Beschwerdegrundes, spätestens innert vierzehn Tagen seit der Abstimmung einzureichen. Das zuständige Departement sagt die Abstimmung ab oder hebt sie auf, wenn der Verfahrensmangel von entscheidendem Einfluss auf das Ergebnis ___ sein könnte, gewesen ist oder hätte sein können.

Randtitel: b) ___ wegen Verfahrensmängeln

Ziff. 14 (Änderung des Landwirtschaftsgesetzes vom 21. Juni 2002): Streichen.

Ziff. 16. (Änderung des Gesetzes über die Melioration der Rheinebene und die Errichtung eines Arbeitsbeschaffungskontos vom 21. Dezember 1941):

Art. 15: Streichen.

Art. 26: Streichen.

Ziff. 18. (Änderung des Baugesetzes vom 6. Juni 1972):

Art. 82: Streichen.

Art. 82bis: Streichen.

Ziff. 19bis. (neu im Nachtrag) [Änderung des Enteignungsgesetzes vom 31. Mai 1984]:

Art. 3bis (neu) Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission und des Präsidenten der Schätzungskommission können mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

Randtitel: c) Beschwerde

Art. 11 Abs. 1: Die Ausdehnung kann bis zum Ablauf der Beschwerdefrist verlangt werden, die gegen den Entscheid der Schätzungskommission über die Festsetzung der Entschädigung offen steht.

Art. 20 Abs. 3: wird aufgehoben

Art. 25 Abs. 2 Satz 2: wird aufgehoben

Art. 36 Abs. 3: Wird das Gesuch im Beschwerdeverfahren eingereicht, so verfügt der Präsident des Verwaltungsgerichtes.

Art. 49: Für die Kosten im _____ Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen und Entscheide der Schätzungskommission gilt das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Randtitel: _____ Beschwerdeverfahren

Ziff. 20. (Änderung des Gesetzes über die Gewässernutzung vom 5. Dezember 1960): Streichen.

Ziff. 23. (Änderung des Gesetzes über die Gebäudeversicherung vom 26. Dezember 1960):

Art. 55: Einspracheentscheide der Verwaltung über Versicherungspflicht, Versicherungswerte, Prämien und Versicherungsleistungen können innert vierzehn Tagen mit Rekurs bei der Verwaltungskommission angefochten werden.

Ziff. 24. (Änderung des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 3. Juli 1911/22. Juni 1942):

Art. 16 Abs. 3 (neu im Nachtrag): Büropartner- und Angestelltenverhältnis in der Kanzlei der Urkundsperson sowie Anwaltsmandat zwischen einer Partei und der Urkundsperson bilden keinen Ausstandsgrund nach Art. 7 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 16. Mai 1965.

Ziff. 26. (Änderung des Gerichtsgesetzes vom 2. April 1987):

Art. 16 Abs. 2: Die Verwaltungsrekurskommission ist in Abteilungen und Kammern gegliedert. Sie spricht Recht in der Besetzung von drei Richtern. ____

Art. 17 Abs. 2: Das Versicherungsgericht ist in Abteilungen und Kammern gegliedert. Es spricht Recht in der Besetzung von drei Richtern. Als Schiedsgericht entscheidet es in der Besetzung von fünf Richtern.

Art. 18: *Streichen.*